

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Ständerats WBK-S
3003 Bern

Zug, 4. Juni 2024 sa

Vernehmlassung zu n Pa. Iv. 21.403 WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 1. März 2024 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis am 12. Juni 2024 eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Pa. Iv. 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» Stellung nehmen zu können.

Anträge

1. Die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern mittels Programmvereinbarungen gemäss dem Entwurf der WBK-N sei abzulehnen.
2. Das von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierungssystem, eine Betreuungszulage einzuführen, die an das Bundesgesetz über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) angebunden ist, sei abzulehnen.

Begründung**Zu Antrag 1:**

In der Vernehmlassung zu 21.403 n Pa. Iv. WBK-N hat der Regierungsrat des Kantons Zug am 23. August 2022 die finanzielle Unterstützung des Bundes für Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern abgelehnt. Der Regierungsrat des Kantons Zug vertritt weiterhin die Haltung, dass die geltende Kompetenzordnung durch den Bund übersteuert wird, wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Unterstützungsleistungen bestimmt. Es muss darum gehen, die Entflechtung der Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen zu fördern und nicht neue Verbundaufgaben zu kreieren. Auch sind aufgrund der Sparpläne die Bundesmittel stark zu priorisieren. Bei Aufgaben, die nicht in den Kernbereich des Bundes gehören, sind daher keine zusätzlichen Ausgaben zu tätigen.

Zu Antrag 2:

Auch der ständerätliche Vorschlag, eine gesamtschweizerische Betreuungszulage (ergänzend zu den bestehenden und bewährten Familienzulagen) einzuführen, die an die Erwerbstätigkeit gekoppelt und grundsätzlich über Arbeitgeber- und allenfalls Arbeitnehmerbeiträge geregelt wird, widerspricht der verfassungsmässig definierten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Regierungsrat des Kantons Zug ist der Ansicht, dass die Kinderbetreuung zum Aufgabenbereich der Kantone gehört. Der Bund soll sich an die ihm gemäss der Verfassung zugeprochenen Aufgaben halten und auf einen weiteren Ausbau der Bundeszuständigkeit verzichten. Vorrang kommt der Entflechtung der Aufgaben zwischen den föderalen Ebenen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK-S (familienfragen@bsv.admin.ch; PDF und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)